

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte
in der Gemeinde Mömlingen
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mömlingen folgende

Satzung

§ 1
Gebührenpflicht, Gebührenverzicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Josefsmarkt, dem Frühlingsmarkt, dem Wendelinusmarkt (Herbstmarkt), der Kirchweih und dem Adventsmarkt dienen, erhebt die Gemeinde Mömlingen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der in § 1 Abs. 1 genannten Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab, Gebührensatz

1. Für den Frühjahrs- und Wendelinusmarkt (Herbstmarkt) betragen die Gebühren
 - a) für einen Verkaufsstand oder ein Schaugeschäft (Schießbude u.ä.) je m Frontlänge 4,00 €, jedoch nicht mehr als maximal 50,00 €;
 - b) für einen Speise- und Getränkestand je m Frontlänge 7,00 €, jedoch nicht mehr als maximal 100,00 €;
 - c) für ein Fahrgeschäft, je qm Stellfläche 1,20 €.
 - d) Stromanschluss (400V) – 16 Ampere pauschal 20,00 €, 32 Ampere pauschal 40,00 €
 - e) Wechselstromanschluss (230V) - pauschal 10,00 €
 - f) Werbungskosten - pauschal 10,00 €

2. Für den Adventsmarkt betragen die Gebühren
 - a) für einen Verkaufsstand oder ein Schaugeschäft (Schießbude u.ä.) das 2-Fache der unter 1.a) genannten Gebühren, mindestens jedoch 30,00 €;
 - b) für einen Speise- und Getränkestand das 2-Fache der unter 1.b) genannten Gebühren, jedoch mindestens 50,00 €;
 - c) für ein Fahrgeschäft, je qm Stellfläche das 2-Fache der unter 1.c) genannten Gebühren;
 - d) Stromanschluss – 230V über 1 kW bis 3 kW pauschal 25,00 €, 16 Ampere (400V) pauschal 40,00 €, 32 Ampere (400V) pauschal 60,00 €
 - e) Leihgebühr für Messeinrichtungen (sofern erforderlich, ab 3 kW): 230V – 15,00 €, 16 Ampere (400V) – 20,00 €, 32 Ampere (400V) – 30,00 €
 - f) Der Stromverbrauch wird mit 0,30 € pro kWh abgerechnet.

- g) Wechselstromanschluss - das 2-Fache der unter 1.e) genannten Gebühren
- h) Werbungskosten - das 2-Fache der unter 1.f) genannten Gebühren.

3. Für die Kirchweih werden die Gebühren von der Verwaltung festgelegt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert, auf Grund des Vertrages, auf eines der Konten der Gemeinde Mömlingen zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5

Gebührenrückerstattung, Gebührenerlass

Werden die Einrichtungen der in § 1 Abs. 1 genannten Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom xx.xx.xxxx außer Kraft.

Mömlingen, 17. November 2014

Siegfried Scholtka
Erster Bürgermeister